



Vorlage Nr.: KTB/578

15.04.2010

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dez. V	26.04.2010	6
Kreistag	Dez. V	03.05.2010	6

Benennung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Recklinghausen

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
				Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
58	gez. Schlathölter	gez. Gobrecht		
			gez. Butz	gez. Süberkrüb

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig	Ja: Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag:

1. Aus den Wahlvorschlägen der _____
wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
2. Gemäß diesem Wahlvorschlag / gemäß dem Wahlergebnis werden als ordentliche und stellvertretende Mitglieder der öffentlichen Körperschaften für den Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Recklinghausen zur Benennung vorgeschlagen:

Ordentliche Mitglieder

1. _____
2. _____

Stellv. Mitglieder

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

Darstellung des Sachverhaltes:

Die 11. Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Recklinghausen endet am 30.06.2010.

Der Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen ist ein eigenständiges unabhängiges Gremium, für das nur wenige Organisations- und Verfahrensregelungen im Kündigungsschutzgesetz enthalten sind. Soweit das Kündigungsschutzgesetz keine zwingenden Regeln vorschreibt, sind die im SGB III für die Selbstverwaltungsorgane enthaltenen Rechtsgrundsätze sinngemäß anzuwenden, die wiederum allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen.

Nach den Bestimmungen sind wie bisher zwei ordentliche Mitglieder und 6 stellvertretende Mitglieder zu benennen. Die hohe Anzahl der stellvertretenden Mitglieder soll eine Verzögerung in den Entscheidungen des Ausschusses oder eine Gefährdung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen verhindern.

In analoger Anwendung der Bestimmungen für die Berufung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit ist bei der Berufung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen zu beachten:

Gemäß § 20 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) erfolgt die Benennung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen durch den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Recklinghausen.

Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Vorschlagsberechtigte Stelle für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften ist die Bezirksregierung Münster als gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde der zum Bezirk der Agentur für Arbeit Recklinghausen gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände.

Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können gemäß § 379 Abs. 3 S 5 SGB III nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit Recklinghausen befindet und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Recklinghausen nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, benannt werden. Gemäß § 378 Abs. 2 SGB III können Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur für Arbeit nicht Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen der Agentur für Arbeit Recklinghausen sein.

Die Voraussetzungen des § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) wurden berücksichtigt. Ein Auszug aus dem BGremBG ist als Anlage beigefügt.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

x